Referat V II 4

Az: VII 4 -12007/6#4.

RefL.: MinR Sobotta

Ref.: RDn Dr. Claudia U. Schulz

Berlin, den 12. September 2018

Hausruf: 10736

Fax:

bearb. Dr. Claudia U. Schulz

von:

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1326

E-Mail: VII4@bmi.bund.de

1) Wählen Sie ein Element aus.

Frau

Vorsitzende des Innenausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags Barbara Ostmeier Landeshaus Düsterbroocker Weg 70 24105 Kiel

Betr.: Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Landtags

Schleswig-Holstein zum Antrag der SPD-Fraktion "Rechtssicherheit beim Fotografieren in der Öffentlichkeit erhalten" vom 9. Mai 2018, Drs. 19/723

Bezug: Ihr Schreiben vom 11. Juli 2018 mit der Bitte um Stellungnahme

Anlg.: -

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Ostmeier,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 11. Juli 2018 und nehme hiermit gern die Gelegenheit zur Stellungnahme für das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) wahr.

Meine Ausführungen beruhen auf einer innerhalb der Bundesregierung, und dabei insbesondere mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), der Beauftragten für Kultur und Medien (BKM) und dem Bundeskanzleramt (BK), abgestimmten Rechtsposition.

Nach hiesiger Einschätzung besteht auch unter der unmittelbaren Geltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Rechtssicherheit beim Fotografieren in der Öffentlichkeit. Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird für den Bund nicht gesehen.

Aus der DSGVO und den ergänzenden nationalen Gesetzen ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen der Rechtslage hinsichtlich der Anfertigung und Verbreitung von Fotografien

Für die Veröffentlichung von Fotografien enthält das Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) weiterhin spezielle Regelungen, die auch unter Geltung der DSGVO unverändert fortgelten. Weder sind eine Änderung noch eine Aufhebung des Gesetzes geplant.

Die vereinzelte Ansicht, das KunstUrhG stehe im Widerspruch zur DSGVO bzw. finde neben der DSGVO keine Anwendung mehr, wird nicht geteilt. Vielmehr handelt es sich beim KunstUrhG um eine, sich auf die Öffnungsklausel des Art. 85 DSGVO stützende Regelung. Das KunstUrhG fügt sich als Teil der deutschen Anpassungsgesetzgebung in das System der DSGVO ein, und zwar ohne dass es einer gesetzlichen Regelung zur Fortgeltung des KunstUrhG bedürfte.

Artikel 85 DSGVO erkennt an, dass die Mitgliedstaaten in ihren Rechtsordnungen für den nötigen und angemessenen Ausgleich zwischen dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten einerseits und dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit andererseits zu sorgen haben. In diesen Interessenausgleich einzubeziehen ist auch die Verarbeitung zu journalistischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken. Damit ermöglicht Artikel 85 DSGVO den Erlass und den Fortbestand nationaler Regelungen, die – wie das KunstUrhG - diesem Interessenausgleich dienen.

Das Kunsturhebergesetz liefert demnach auch unter der Geltung der DSGVO weiterhin eine nationale Rechtsgrundlage für die Verbreitung und Schaustellung von Personenbildnissen.

Entsprechende Regelungen finden sich in den §§ 22 ff. KunstUrhG. Gemäß § 22 KunstUrhG bedarf Verbreitung und Schaustellung von Personenbildnissen grundsätzlich der Einwilligung des Abgebildeten. Jedoch sieht die Vorschrift des § 23 KunstUrhG erleichterte Bedingungen für die Veröffentlichung bestimmter Personenbildnisse vor und normiert Fallgestaltungen, bei denen Verbreitung und

Schaustellung von Fotografien auch ohne Einwilligung erfolgen darf. Dies ist bei Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte oder bei Bildern, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen, oder bei Bildern von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, sowie bei Bildnissen, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Vertreibung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient, der Fall. Es ist demnach festzuhalten, dass die in § 23 KunstUrhG normierten erleichterten Bedingungen für die Veröffentlichung bestimmter Personenbildnisse auch unter Geltung der DSGVO fortgelten.

- 2. Wie schon vor Geltung der DSGVO enthält das KunstUrhG keine Regelungen zur Anfertigungen von Fotografien. Das KunstUrhG erfasst nur das Verbreiten und das öffentlich Zurschaustellen von Bildaufnahmen, nicht jedoch deren Herstellung.
- 3. Sofern die die Anfertigung von Bildaufnahmen für journalistische Zwecken erfolgt, unterliegt sie dem sog. Medienprivileg. Wie bereits unter 1. ausgeführt beauftragt Art. 85 Absatz 1 DSGVO die Mitgliedstaaten, den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Datenverarbeitung zu journalistischen, künstlerischen, literarischen oder wissenschaftliche Zwecken, in Einklang zu bringen. Dem sind die für das Presserecht zuständigen Bundesländer durch den Erlass entsprechender Regelungen in ihren Landespressegesetzen bzw. Landesdatenschutzgesetzen nachgekommen (siehe u.a. § 10 Landespressegesetz SH). Hiernach sind Presse, Rundfunk und gleichgestellte Medien von den allermeisten Datenschutzregelungen der DSGVO befreit. Im Wesentlichen gilt für diese Art der Datenverarbeitung nur der in Art. 5 Abs. 1 Buchst. f DSGVO normierte Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit sowie die in Art. 24 und 32 normierte Vorgaben für geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Medienprivilegs unterliegt dagegen beispielsweise nicht den Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO und es bedarf für die Anfertigung von Bildaufnahmen nicht der Einwilligung der abgebildeten Person.

4. Für die Anfertigung von Fotografien mit personenbezogenen Daten, die nicht erkennbar dem sog. Medienprivileg unterfallen, gelten unverändert die allgemeinen Regelungen des Datenschutzrechts. Wie schon bisher gilt, dass Fotografie-Daten nur verarbeitet werden dürfen, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO) oder eine sonstige Rechtsgrundlage dies erlaubt. Als solche kommen – ganz ähnlich der bisherigen Rechtslage – insbesondere die Durchführung eines Vertrags (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO) oder die Wahrnehmung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO) in Frage. Dort, wo das Einholen einer Einwilligung sich nicht als praktikabel erweist und kein Vertragsverhältnis mit allen Abgebildeten besteht, kommt als Rechtsgrundlage insbesondere die Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO in Betracht.

Hiernach ist eine Interessenabwägung zwischen den berechtigten Interessen des Fotografen an der Ausübung seines Berufs einerseits und den Interessen und (Grund)Rechten der abgebildeten Person andererseits vorzunehmen. Dabei kommt es maßgeblich auch auf die "vernünftige Erwartungen" der betroffenen Person (Erwägungsgrund 47) an; beispielsweise, ob diese angesichts der Gesamtumstände von der Anfertigung von Fotografien ausgehen musste. Zudem handelt es sich bei der grundrechtlich geschützten und garantierten Meinungs- und Informationsfreiheit um ein hohes Gut, welches unmittelbar in die Auslegung und Anwendung der DSGVO einfließt und daher in die vorzunehmende Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO einzustellen ist. Die DSGVO betont, dass der Schutz personenbezogener Daten kein uneingeschränktes Recht ist, sondern im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden (Erwägungsgrund 4). Zu den von der DSGVO in diesem Zusammenhang genannten Grundrechten zählt ausdrücklich auch die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit.

Grundsätzlich wird bei Fotografien von öffentlichen Veranstaltungen oder im öffentlichen Raum von einem überwiegenden Interesse des Fotografen auszugehen sein. Von einem gegen die Anfertigung der Fotografie sprechenden überwiegenden Interesse einer betroffenen Person wird in aller Regel nur dann ausnahmsweise auszugehen sein, wenn Fotos beispielsweise heimlich oder verdeckt erfolg-

ten, die Aufnahmen die Intimsphäre des Abgebildeten betreffen oder sie diskreditierend oder diskriminierend wirken (können).

- 5. Gleiches gilt für die Veröffentlichung von Fotografien, sofern im Einzelfall der Anwendungsbereich des KunstUrhG nicht eröffnet ist bzw. die in § 23 KunstUrhG geregelten Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis nicht greifen und sich daher die Zulässigkeit der Veröffentlichung nach allgemeinem Datenschutzrecht richtet. Auch hier kommt wie schon bislang neben einer Einwilligung die Durchführung eines Vertrages oder die Wahrnehmung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, b, oder f DSGVO) als Rechtsgrundlage in Betracht, weshalb die obigen Ausführungen entsprechend gelten.
- 6. Anzumerken ist schließlich, dass sich die Zulässigkeit der Verarbeitung von Fotografie-Daten nur dann nach Art. 9 DSGVO richtet, wenn das Personenbildnis konkrete Rückschlüsse auf die Gesundheit, die religiöse oder politische Überzeugung, die sexuelle Orientierung etc. zulässt. Das wird nur ganz ausnahmsweise der Fall sein. Dies wird auch in Erwägungsgrund 51 klargestellt. Im Normalfall findet, wie oben ausgeführt, neben dem KunstUrhG insbesondere Art. 6 Abs. 1 DSGVO Anwendung.

Abschließend ist demnach aus Sicht der Bundesregierung Folgendes festzuhalten: Auch unter Geltung der DSGVO besteht ausreichende Rechtssicherheit für das Fotografieren in der Öffentlichkeit. Das auch unter Geltung der DSGVO fortbestehende KunstUrhG stützt sich ebenso wie die das sog. Medienprivileg regelnden Landespresse- und Landesdatenschutzgesetze auf die Öffnungsklausel des Art. 85 Abs. 1 DSGVO. Sowohl der Bundes- als auch die Landesgesetzgeber haben mithin bereits von dieser Öffnungsklausel Gebrauch gemacht. Ein weitergehender Gesetzgebungsbedarf wird nicht gesehen.

Auch sofern die Ausnahmeregelungen des KunstUrhG bzw. der Landespresse- bzw. Landesdatenschutzgesetze nicht greifen und damit die Regelungen der DSGVO in Gänze zum Tragen kommen, unterliegt die Verarbeitung von Fotografie-Daten ganz ähnlichen Grundsätzen wie schon nach bisheriger Rechtslage. Ein Gesetzgeberischer Regelungsbedarf wird seitens der Bundesregierung hier ebenfalls nicht gesehen

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Sobotta